



Amt für Handelsregister und Notariate

Informationsblatt betreffend Deponierung von Verfügungen von Todes wegen

Die nachstehenden Informationen betreffen die sichere Verwahrung und Verwaltung von Testamenten, öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen:

1. **Geltungsbereich:** Das Amtsnotariat übernimmt zur sicheren Aufbewahrung eigenhändige Testamente, öffentliche letztwillige Verfügungen und Erbverträge von in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen. Andere Dokumente sowie Dokumente von nicht im Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen können nicht deponiert werden.
2. **Gültigkeit:** Das Amtsnotariat überprüft die eingereichte Verfügung von Todes wegen bei der Hinterlegung **nicht** auf ihre formelle und materielle Gültigkeit.
3. **Kosten:** Die Depotgebühr ist bei der Deponierung oder Änderung gemäss den aktuell gültigen Gebührentarifen zu bezahlen. Bei Nichtbezahlung der Gebühr kann das Depot aufgelöst werden und die Verfügung von Todes wegen wird an die hinterlegende Person retourniert.
4. **Depotbewirtschaftung:** Damit die Depotbewirtschaftung gewährleistet ist, wird empfohlen, keine verschlossenen Couverts zu deponieren. Verschlossene Couverts dürfen von den Amtsnotariaten nur bzw. erst im Todesfall geöffnet werden. Da die Todesmeldungen der Bestattungsämter nur an die Depotstelle des letzten Wohnsitzes des Erblassers erfolgen, wird die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen, welche sich nicht in der richtigen Depotstelle befinden, unter Umständen vereitelt.
5. **Meldepflichten:** Dem Amtsnotariat sind Änderungen des Wohnortes und des Zivilstandes sofort zu melden, damit die korrekte Verwaltung der hinterlegten Urkunden jederzeit gewährleistet bleibt.
 - a. Bei innerschweizerischen Wohnortswechseln können die Amtsnotariate die deponierten Verfügungen von Todes wegen an eine hinterlegende Person retournieren oder das Depot an die neu zuständige Stelle weiterleiten, womit allenfalls weitere Kosten anfallen können.
 - b. Bei einem Wegzug ins Ausland ohne Mitteilung an das Amtsnotariat, wohin der Depotinhalt geschickt werden soll, wird das Depot an die letzte bekannte Adresse bzw. an die Depotstelle der Heimatgemeinde der hinterlegenden Person bzw. an die Heimatgemeinde *eines* Ehegatten weitergeleitet.
 - c. Bei einer Scheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat durch die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner eine gemeinsame Erklärung an das Amtsnotariat zu erfolgen, ob der (meistens ohnehin nicht mehr gültige) Erbvertrag vernichtet und das Depot aufgehoben werden kann oder welchem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner der Erbvertrag ausgehändigt werden soll. Ohne übereinstimmende Mitteilung beider Vertragsparteien bleibt der Vertrag weiterhin deponiert, wobei im Todesfall ein Testamentseröffnungsverfahren eingeleitet würde, was mit weiteren Kosten verbunden ist.
6. **Herausgabe deponierter Urkunden:** Deponierte Urkunden werden nur der hinterlegenden Person bei persönlichem Erscheinen am Schalter der Amtsnotariate und unter Vorweisen eines Ausweises (Pass oder ID) herausgegeben. Verlangt die deponierende Person die Herausgabe bzw. den Austausch der letztwilligen Verfügung schriftlich, wird die amtliche beglaubigte Unterschrift vorausgesetzt. Bevollmächtigte Anwälte sowie andere mit beglaubigter Spezialvollmacht sich ausweisende Vertreter werden anerkannt. Bei der Herausgabe von Erbverträgen hat sich die erscheinende Vertragspartei zudem mit beglaubigten Spezialvollmachten der übrigen Vertragsparteien auszuweisen. Erbverträge, welche Bestimmungen betreffend das Ableben einer nachversterbenden Vertragspartei enthalten, werden nicht mehr herausgegeben, wenn eine Vertragspartei bereits verstorben ist. Bei zweifelhafter Verfügungsfähigkeit der hinterlegenden Person/en bleibt im Einzelfall die Nichtherausgabe vorbehalten.